



**SATZUNG**

**ZUR**

**REGELUNG VON FRAGEN**  
**DES**  
**ÖRTLICHEN**  
**GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTES**

**2014 - 2020**

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts<sup>1</sup>**

Die Gemeinde Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanz- und Personalausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) Ausschuss für Gemeindeentwicklungsangelegenheiten sowie für Natur  
und Umwelt  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) Ausschuss für Kultur, Gesellschaft und Sport,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie für die Vergabe von ausgeschriebenen Gewerken bzw. Dienstleistungen  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- f) Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) <sup>1</sup> Den Vorsitz von den in Absatz 1 Buchst. a bis einschließlich e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Wenn dieser verhindert ist, wird der Vorsitz vom 2. Bürgermeister sowie in dessen Verhinderungsfall vom 3. Bürgermeister wahrgenommen. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchstabe f) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (= die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – d sowie Buchstabe f genannten Ausschüsse). <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

---

<sup>3</sup>Dies trifft auf den Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie für die Vergabe von ausgeschriebenen Gewerken bzw. Dienstleistungen (= § 2 Abs. 1 Buchstabe e) zu.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld. Dies beträgt:

- a) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats 30 € je Sitzung.
- b) Für die Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis d sowie Buchstabe f genannten Ausschüsse 25 € je Sitzung.
- c) Für die örtliche Prüfung einer Jahresrechnung erhält jedes teilnehmende Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) eine Pauschale von 50 € je Prüfung.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz eines nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6****Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden nicht bestellt.

**§ 7****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 9. Mai 2008 außer Kraft.

Reichertshausen, den 15.05.2014

Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister